

Ausschussvorlage HHA/19/46

Stellungnahmen der Anzuhörenden

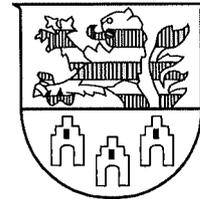
zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz über das Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frank-
furt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“
– Drucks. [19/6296](#) –**

- | | |
|---|-------|
| 13. Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V. | S. 24 |
| 14. Hessischer Rechnungshof | S. 25 |

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



H. Zisser

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Vorsitzender der Haushaltsausschusses
Herrn Wolfgang Decker, MdL
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Herr Heger/Frau Adrian
Unser Zeichen Hg/Adr/aj

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 38 / 51

Ihr Zeichen I A 2.7

Ihre Nachricht vom 08.05.2018

Datum 17.05.2018

Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über das Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“ (Drucks. 19/6296)

Sehr geehrter Herr Decker,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedanken wir uns.

In Anbetracht der Tatsache, dass keine spezifischen Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden betroffen sind, nehmen wir zu dem Gesetzentwurf keine Stellung. Wir werden deshalb auch nicht an der mündlichen Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus

Direktor

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS1
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



HESSISCHER
RECHNUNGSHOF

DRITTER SENAT

Hessischer Rechnungshof
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Herrn Vorsitzenden
des Haushaltsausschusses
Wolfgang Decker
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/in:

Durchwahl: (0 61 51) 3 81 – 1 72

E-Mail: Annika.Gebhard
@rechnungshof.hessen.de

Ihr Zeichen:

Schreiben vom:

Datum: 30. Mai 2018

Stellungnahme des Rechnungshofs zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über das Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“, Landtagsdruck-sache 19/6296

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Rechnungshofs zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über das Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“, Landtagsdrucksache 19/6296.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Wallmann

(Dr. Walter Wallmann)



Hessischer Rechnungshof
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Herrn Vorsitzenden
des Haushaltsausschusses
Wolfgang Decker
Hessischer Landtag

Mai 2018

Stellungnahme

des Rechnungshofs zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über das Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“, Landtagsdrucksache 19/6296

(1) Die rund 210 Mio. Euro aus dem Verkauf des ehemaligen Polizeipräsidiums Frankfurt sollen dem Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“ zufließen, § 4 Abs. 1 S. 1 Gesetzentwurf. Die Mittel sollen nicht im Haushalt vereinnahmt werden. Nach den Prinzipien von Einheit und Vollständigkeit des Haushalts (vgl. § 11 LHO) sind alle Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan zu veranschlagen. Einnahmen und Ausgabenkreisläufe außerhalb des Budgets sind prinzipiell unzulässig.¹

(2) Grundsätzlich sind Zuführungen zu einem Sondervermögen im Haushaltsplan zu veranschlagen, § 26 Abs. 2 S. 1 LHO. Eine Zuführung von Mitteln an ein Sondervermögen außerhalb des Haushaltsplans ist im Haushaltsrecht nicht vorgesehen.

(3) Im Haushaltsplan 2018/19 ist ein Leertitel „Erlöse aus der Veräußerung von Liegenschaften“ (Kapitel 1701 der Titel 131 01) enthalten. Gemäß Haushaltsvermerk und Erläuterungen dienen die dort eingehenden Erlöse dem „Zukunftsfonds Hessen“. Im Haushaltsplan 2012 war unter diesem Titel ein Verkaufserlös von 80 Mio. Euro veranschlagt und eine entsprechende Zweckbestimmung vermerkt. Dieser Einnahmetitel war für den Verkauf des ehemaligen Polizeipräsidiums vorgesehen. Der Veräußerungserlös ist grundsätzlich in diesem Titel zu vereinnahmen.

(4) Um den Verkaufserlös dem Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“ zuzuführen, wäre eine Änderung des Haushaltsplans 2018/19 hinsichtlich der bestehenden Zweckbestimmung für den

¹ Kube, ZG 25 (2010), S. 105-127 (114) mit Verweis auf ständige Rechtsprechung des BVerfG.

Verkaufserlös erforderlich. Außerdem müsste eine Zuführung an das Sondervermögen geplant werden. Dies wäre durch einen Nachtragshaushalt möglich.

(5) Gemäß Gesetzentwurf sollen 60 Mio. Euro, also rund 30 Prozent der Mittel, langfristig im Sondervermögen verbleiben und als Basis für einen Liegenschaftsfonds dienen. Rund 70 Prozent der Mittel sollen für andere Zwecke verwendet werden, die nicht in Zusammenhang mit dem Liegenschaftsfonds stehen. Diese Mittel sollen künftig aus dem Sondervermögen wieder abfließen, § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3-6 Gesetzentwurf.

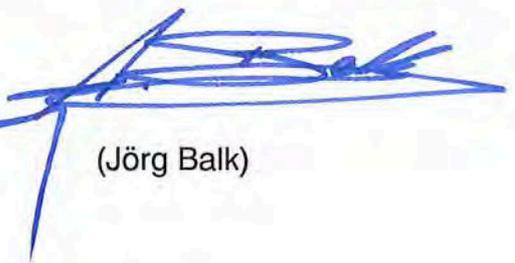
(6) Eine Ausgliederung von Sondervermögen aus dem Haushalt ist haushaltsverfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, solange sich dafür vernünftige Gründe finden lassen. Soweit langfristig beabsichtigt ist, einen Liegenschaftsfonds zu führen, kann darin für die Errichtung des Sondervermögens ein vernünftiger Grund gesehen werden.



(Dr. Walter Wallmann)



(Dr. Ulrich Keilmann)



(Jörg Balk)